

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.10.2026 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schlaitdorf beschlossen:

§ 1

§ 42
Grundgebühr

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5 m³/h	7 und 10 m³/h	20 m³/h	30 m³/h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5 m³/h	3,5 und 5 (6) m³/h	10 m³/h	15 m³/h
MID	Q3 4	Q3 10	Q3 16	Q3 25
Gebühr	15,00 €/Monat netto 16,05 €/Monat brutto	15,00 €/Monat netto 16,05 €/Monat brutto	15,00 €/Monat netto 16,05 €/Monat brutto	15,00 €/Monat netto 16,05 €/Monat brutto

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,31 Euro netto (4,61 Euro brutto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,31 Euro netto (4,61 Euro brutto).

§ 3**§ 54****Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt ab 01.Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schlaitdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, 20. Oktober 2026



Richter
Bürgermeister